

**Kriterien für die Verteilung des Flexibilisierungszuschusses gemäß § 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern ab dem Kindergartenjahr 2024/2025**

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

13.06.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Der Flexibilisierungszuschuss gemäß § 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag nach den unten aufgeführten Förderpositionen als Festbetragsförderung pro Gruppe gewährt.

Förderposition	Förderbetrag pro Gruppe
Randzeitenbetreuung in Kita	1.862,50 Euro
Flexibilisierung der Nutzung	3.725,00 Euro
mehr als 2 Abholzeiten	1.862,50 Euro
Schließtage unter 20 Tage	5.960,00 Euro

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Das Land gewährt der Stadt Beckum für das Betreuungsjahr 2024/2025 einen Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten von 178.800 Euro. Dieser ist unter dem Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – veranschlagt.

Voraussetzung für den Erhalt des Zuschusses ist, dass die Stadt Beckum diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Es entstehen zusätzliche Aufwendungen von 44.700 Euro.

Die Aufwendungen von bis zu 223.500 Euro sind unter dem Produkt 060701– Verwaltung der Kindertageseinrichtungen für Kinder – in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Seit Inkrafttreten am 01.08.2020 sieht § 48 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – die Gewährung eines Zuschusses für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten vor.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote vor 7 Uhr und nach 17 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

Bisher wird nur das Angebot der ergänzenden Kindertagespflege über den Zuschuss gefördert (siehe Vorlage 2021/0165 – Änderung der Satzung Kindertagespflege – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 30.06.2021 und Niederschrift zur Sitzung).

Der Verwaltung liegen seit Ende April 2024 die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Anträge auf Gewährung des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten von der Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste gGmbH und der Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems für die Kindertageseinrichtungen DRK Kita Schatzinsel und AWO Familienzentrum Zur Goldbreite vor. Beide Einrichtungen haben in den Sommerferien keine feste Schließzeit und kommen damit den Eltern entgegen, die zu diesen Zeiten keinen Urlaub nehmen können oder wollen. Die Anträge machen eine Entscheidung über die Verteilung des Zuschusses notwendig.

Die unter § 48 KiBiz genannten Fördermöglichkeiten zeigen Regelbeispiele auf. Daneben hat die Verwaltung mit Blick auf die Bedarfe der Familien und das bisherige Angebot weitere Kriterien für die Bezuschussung von Einrichtung entwickelt.

Bestandsaufnahme

In Beckum gibt es bereits verschiedene Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten:

Flexibilisierungsmodelle	Anzahl der Einrichtungen
wenig Schließtage (unter 20)	2
Flexible Betreuungsnutzung, zum Beispiel mittels Stempeluhr, 35 Stunden Flex (2 Tage lang, 3 Tage kurz)	2
Mehr als 2 Bring- und Abholzeiten	5

Die Kindertageseinrichtungen evaluieren die Bedarfe regelmäßig, ebenso führt die Stadt Beckum alle 3 Jahre eine Elternumfrage durch. Hierbei zeigte sich zuletzt in 2021 nur ein geringer Bedarf für Randzeitenbetreuungen vor 7 Uhr und nach 17 Uhr (siehe Vorlage 2022/0014 – Elternumfrage zur Qualität in der Kindertagesbetreuung – zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 01.02.2022 und Niederschrift zur Sitzung). Daher schlägt die Verwaltung vor, folgende Schwerpunkte bei der Verteilung des Zuschusses zu setzen:

Randzeitenbetreuung in Kita.....	5 Prozent	11.175,00 Euro
ergänzende Kindertagespflege	5 Prozent	11.175,00 Euro
Flexibilisierung der Nutzung	25 Prozent	55.875,00 Euro
mehr als 2 Abholzeiten.....	25 Prozent	55.875,00 Euro
Schließtage unter 20 Tage.....	40 Prozent	89.400,00 Euro
Gesamt.....	100 Prozent.....	223.500,00 Euro

Neben der Festlegung der Förderpositionen und der Schwerpunkte ist auch eine Kontingentierung erforderlich. Die Praxis zeigt, dass nicht alle Einrichtungen alle Zuschüsse nutzen werden, vor allem je kleiner diese ausfallen. Die Auszahlungsbeträge sollen einen sinnvollen Anreiz und eine Honorierung des Mehraufwandes darstellen. In Orientierung an dem derzeitigen Angebot wird folgende Kontingentierung pro Kitagruppe vorgeschlagen:

Förderposition	Zahl förderbarer Gruppen	Betrag pro Gruppe
Randzeitenbetreuung in Kita	bis zu 6 Gruppen	1.862,50 Euro
Flexibilisierung der Nutzung	bis zu 15 Gruppen	3.725,00 Euro
mehr als 2 Abholzeiten	bis zu 30 Gruppen	1.862,50 Euro
Schließtage unter 20 Tage	bis zu 15 Gruppen	5.960,00 Euro

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Die Höhe des Gesamtzuschusses ergibt sich so dann nach Anzahl der Gruppen pro Kita.

Für die beiden antragstellenden Träger würde die vorgeschlagene Bezuschussung folgenden Förderbetrag bedeuten:

DRK Kita Schatzinsel:	4 Gruppen	23.840,00 Euro
AWO Familienzentrum Zur Goldbreite	5 Gruppen	29.800,00 Euro

Die Verwaltung schlägt vor, die Schwerpunktsetzung und die Kontingente ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 anzuwenden, bis sich eine veränderte Bedarfs- oder Antragslage ergibt.

Anlage(n):

- 1 Antrag des DRK auf Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
- 2 Antrag der AWO auf Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten